



**Dienstanweisung über die Durchführung von Dienstsport
für die im Streifendienst im Bereich „Kommunaler Ordnungsdienst“ eingesetzten
Beschäftigten im Ordnungsamt**

Die Vollzugsdienstkräfte des kommunalen Ordnungsdienstes werden während der Dienstzeit physisch gefordert. Insbesondere zur Sicherung und zum Schutze der Beschäftigten ist deshalb eine körperliche Leistungsfähigkeit unverzichtbar. Das Üben von Selbstverteidigung und Eingriffstechniken sowie das regelmäßige körperliche Training im Rahmen von Dienstsport können daher zum Schutz und zur Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beitragen.

1. Allgemeine Grundsätze

Der gemeinsam mit der Polizei durchgeführte Streifendienst des kommunalen Ordnungsdienstes stellt besondere Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit der städt. Beschäftigten. Eventuell auftretende Defizite im Vergleich zu den Streifenpartnern/-partnerinnen der Polizei können zu vermeidbaren Gefahrenpotentialen führen. Eine besondere körperliche Leistungsfähigkeit zählt also zu den grundsätzlichen Voraussetzungen für gemeinsames professionelles Handeln.

Daher müssen die Beschäftigten des kommunalen Ordnungsdienstes die notwendige körperliche Fitness besitzen, erhalten und nach Möglichkeit steigern. Darüber hinaus müssen Techniken der Selbstverteidigung und Eingriffstechniken beherrscht werden, um bei Anwendung unmittelbaren Zwanges vorgehen zu können.

2. Regelungen zur Teilnahme am Dienstsport

- 2.1 Alle Beschäftigten im Streifendienst haben am Dienstsport teilzunehmen. Die Teilnahme ist Dienst.
- 2.2 Die Trainingszeiten richten sich nach den gültigen Dienstplänen des gemeinsamen Streifendienstes. Die Einsatzleitstelle des Kommunalen Ordnungsdienstes dokumentiert Ort, Zeitpunkt, Dauer und Namen der Teilnehmenden und kontrolliert insofern den Teilnehmerkreis und die festgelegte Dauer des Dienstsportes. Es wird sichergestellt, dass durch den Dienstsport bedingt, keine Überstunden/Mehrarbeit entstehen.
- 2.3 Es besteht die Möglichkeit, am Dienstsport zeitgleich mit den Streifenpartnerinnen/-partnern der Polizei in den Einrichtungen der Polizei sowie in von der Polizei gemieteten Fremdeinrichtungen teilzunehmen.

Alternativ können die Mitarbeiter/innen des Kommunalen Ordnungsdienstes ausschließlich in der jeweiligen Frühschicht mittwochs in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr das Südbad

zum Schwimmen nutzen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden selbst, an welcher Art von Dienstsport sie teilnehmen.

- 2.4 Die Teilnahme am Dienstsport erfolgt im räumlichen Einsatzgebiet der jeweiligen Polizeiinspektion bzw. im Südbad, so dass keine Fahrtkosten entstehen. Im Falle der Teilnahme am Dienstsport zusammen mit der Polizei ist der Einsatz von privateigenen Kraftfahrzeugen nicht gestattet.
- 2.5 Während der Teilnahme am Dienstsport wird der Unfallschutz durch den Arbeitgeber gewährleistet. Bei Sportunfällen sind die entsprechenden Unfallmeldebögen auszufüllen und von den mit „Unternehmerpflichten“ betrauten Führungskräften, ersatzweise den Sicherheitsbeauftragten des Ordnungsamtes, zu unterzeichnen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.
- 2.6 Der Dienstsport erfolgt in der Regel wöchentlich. Aufgrund der Anforderung an die körperliche Fitness muss der zu leistende Dienstsport monatlich zwischen 2 Stunden und 8 Stunden betragen.

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die städtisch organisierten besonderen Trainings (z. B. Eingriffstechnik).
- 2.7 Beim Dienstsport zusammen mit der Polizei richtet sich die inhaltliche Gestaltung nach den Kriterien der Polizei. Auf Lebensältere und Schwerbehinderte ist hierbei Rücksicht zu nehmen.
- 2.8 Für den Dienstsport „Schwimmen“ gilt: Vor der Nutzung des Südbads tragen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die im Südbad ausliegende Liste ein.

3. Sporttauglichkeit

Sofern Beschäftigte nicht am Dienstsport bzw. an einzelnen Sportarten teilnehmen können, besteht die Möglichkeit der Beratung durch den Arbeitsmedizinischen Dienst. Sollte von dort eine vorübergehende Sportuntauglichkeit empfohlen werden, erfolgt der Einsatz nach Dienstplan im Streifendienst bzw. soweit möglich im Innendienst.

Bei vorübergehender körperlicher Beeinträchtigung, die eine Teilnahme am Dienstsport vorübergehend ausschließt (z. B. aufgrund von Krankheit und in der Rehabilitationszeit), erfolgt der Einsatz, im Falle der sonstigen Dienstauglichkeit, nach Dienstplan im Streifendienst bzw. soweit möglich im Innendienst.

4. Sicherheit

Für die Überprüfung der Betriebssicherheit der beim Dienstsport zusammen mit der Polizei genutzten Geräte ist der durch den Runderlass des Innenministers NW festgelegte Beamte der Polizei verantwortlich zuständig. Die Benennung einer/eines zusätzlichen Beschäftigten des Ordnungsamtes der Stadt Dortmund ist nicht erforderlich.

5. Kostenregelung

Die parallele Nutzung der Sporteinrichtungen der Polizei ist für die Dienstkräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes kostenfrei. Ebenso die Nutzung des Schwimmbads „Südbad“ mittwochs in der Zeit von 06:00 – 08:00 Uhr.

Für die Anschaffung von Sportbekleidung wird ein finanzieller Zuschuss pro Jahr in separat festzulegender Höhe gewährt.

6. Inkrafttreten

Die aktualisierte Dienstanweisung tritt mit Unterschrift in Kraft.

